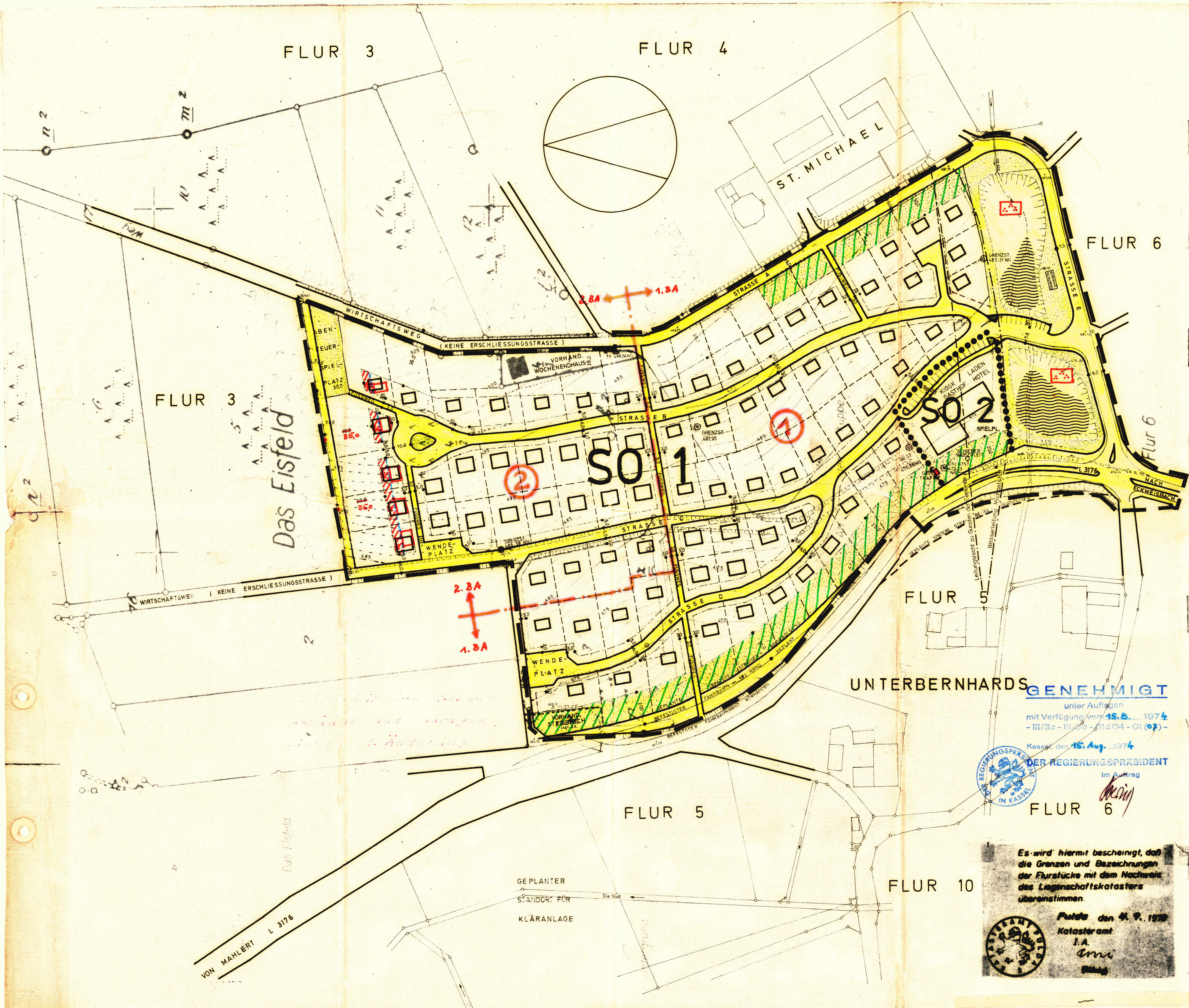




PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung
- Baugrenze (darf nicht überbaut werden)
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Vorgeschlagene Bebauung
- Baulinie (anbaupflichtig)
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Öffentliche Parkplätze
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Grünflächen mit heimischen Gehölzen
- Grenze der Flächen für den Gemeinbedarf
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Flurstücksgrenzen

- Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet für Erholung **wohnsitz ist nicht zulässig**.
SO 1: Zulässig sind Wochenendhäuser und Ferienhäuser. **Eine Nutzung als Dauerwohnsitz ist nicht zulässig.**
SO 2: Zulässig sind der Versorgung und Verwaltung dieses Gebietes dienende Einrichtungen (z.B. Restaurant, Hotel, Laden, Kiosk, Personal- und Verwaltungswohnung).
- Bauweise: offen
- Geschosshöhe: SO 1: eingeschossig SO 2: zweigeschossig
- Grundflächenzahl: SO 2: 0,2
- Geschosflächenzahl: SO 2: 0,4
- Brutto-Geschosflächen: SO 1: Wochenendhäuser = 60 m² Ferienhäuser = 80 m²
- Dach: Die höchstzulässige Dachneigung beträgt 35°. Steilere Dachneigungen sind ausnahmsweise dann zulässig, wenn besondere Hausformen (z.B. Nordachhäuser) in Gruppen zu mind. 6 Häusern zusammengefaßt werden und wenn ihre städtebaulich einwandfreie Einordnung in die Umgebung gewährleistet ist. Als Farben der Dachdeckung sind nur anthrazit und mittel- bis dunkelbraun zulässig.
- Mindestgröße der Baugrundstücke: 500 qm.
- Gebäudestellung: Größe und Stellung der im Plan eingetragenen Gebäude sind unverbindlich und als Empfehlung zu betrachten.
- Landschaftsgestaltung: Alle Bauwerke und Erdarbeiten sind so auszuführen, daß sie sich in die Landschaft einfügen und keine Veranstaltung eintreten kann.
- Farbgebung: Grelle Farben sind unzulässig.
- Waldschutz: Die Rauchrohre aller Feuerstellen bis zu einer Entfernung von 100 m zum Wald sind mit Funkenflugfängern zu versehen. Müllbehälter müssen feuerfest sein.
- Einfriedigungen: Umgrenzungen, die die Freiräume zerstören oder die Landschaft verunstalten, sind unzulässig. Lockere Abschirmungen und Sichtschutz durch Bepflanzung mit Gruppen standortgemäßer Gehölze sind erlaubt. Geschlossene Einfriedigungen sind unzulässig.
- Bepflanzungen: Auf jedem Bauplatz müssen nach Fertigstellung der Bau- und Erdarbeiten mind. 3 groß- und schnellwachsende heimische Bäume (z.B. Lärchen, Kiefern, Douglasien, Birken) angepflanzt werden in einer Mindestgröße von 1,50 m. Bei einem evtl. Eingehen dieser Bäume sind sie unverzüglich zu ersetzen.
- Kraftfahrzeugstellplätze: Auf jedem Bauplatz sind von dem Eigentümer Kraftfahrzeugstellplätze für den zu erwartenden Bedarf anzulegen, mind. ein Platz für den Eigentümer und mind. ein Besucherparkplatz, der behelfsmäßig sein darf.

① ② 3A = Bau- und Erschließungsabschnitte
Grünanlage - Parkanlage

Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am 13.4.73.
Der Planentwurf hat vom 12.11. bis 14.12.73... öffentlich ausgelegt.
Die Bekanntmachung der Auslegung war gemäß Hauptsatzung am 22.12.73 vollendet.
Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BauG von der Gemeindevertretung am 13.4.74 beschlossen worden.

(Siegel) Hilders, den 14.4.74
Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 20.9.74 bis zum 30.10.74 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 27.10.74 vollendet.

(Siegel) Hilders, den 27.10.74
Bürgermeister

LANDKREIS FULDA
GEMEINDE HILDER
ORTSTEIL UNTERBERNHARDS
GEBIET AN DER KUPPE
BEBAUUNGSPLAN NR. 1

M 1 : 1000 OKTOBER 1973

BAU-ING. (GRAD.) ELFRIDE WAGNER, BÜRO FÜR STADTPLANUNGEN
443 BAD HERSFELD, CONRAD-MEL-STR. 17, FERNS-RECHER (04621) 6555

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Fulda den 11.9.1979
Katasteramt
i.A.
[Signature]

